OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-370023/4/Py/PP

Datum:
Linz, 24. August 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Panny über die Säumnisbeschwerde des M.A., X, F., betreffend Verletzung der Entscheidungspflicht der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung über den Antrag vom 15. April 2022 auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) den

B E S C H L U S S

I. Das Verfahren wird wegen Gegenstandslosigkeit eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit der verfahrensgegenständlichen Eingabe brachte der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) vor, die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (in der Folge: belangte Behörde) habe über seinen Antrag vom 14. April 2022 auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs für seine minderjährigen Kinder R.A., geb. x, und J.A., geb. x, nicht bescheidmäßig entschieden.

2. Die belangte Behörde legte die Säumnisbeschwerde samt den bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG entfallen.

3. Sachverhalt und Verfahrensgang:

3.1. Bei der belangten Behörde langte am 15. April 2022 der Antrag des Bf auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs für seine Ehegattin und seine minderjährigen Kinder R.A., geb. x, und J.A., geb. x, über den die belangte Behörde hinsichtlich der Kinder nicht innerhalb der Entscheidungsfrist spruchgemäß abgesprochen hat.

3.2. Mit Schreiben vom 20. Juli 2022 erging seitens des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich an die belangte Behörde der Auftrag, aufgrund der Säumnisbeschwerde gemäß § 25 Abs. 2 Oö. SOHAG innerhalb von bis zu vier Wochen den Bescheid zu erlassen und eine Abschrift des Bescheides dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorzulegen oder anzugeben, warum eine Verletzung der Entscheidungspflicht nicht vorliegt.

3.3. Mit Schreiben vom 1. August 2022 übermittelte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Bescheid vom 29. Juli 2022, GZ: BHUUSO-2021-676911/38-FB, mit dem über den bei der belangten Behörde am 15. April 2022 eingelangten Antrag auf Zuerkennung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs für R.A., geb. x, und J.A., geb. x, [abweisend] entschieden wurde.

4. Rechtliche Erwägungen:

4.1. Das Landesgesetz, mit dem das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) erlassen wird, LGBl. Nr. 107/2019, zuletzt geändert durch LBGl.

Nr. 6/2020, regelt in § 25 Oö. SOHAG die Entscheidungspflicht im Leistungsverfahren wie folgt:

„(1) Die Behörde ist verpflichtet, ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber drei Monate nach der Einbringung des Antrags gemäß § 21 Abs. 1, einen Bescheid zu erlassen.

(2) Wird der Bescheid nicht innerhalb der Entscheidungsfrist erlassen, so hat auf Grund einer Säumnisbeschwerde der Partei das Landesverwaltungsgericht der Behörde binnen einer Woche aufzutragen, innerhalb von bis zu vier Wochen den Bescheid zu erlassen und eine Abschrift des Bescheids dem Landesverwaltungsgericht vorzulegen oder anzugeben, warum eine Verletzung der Entscheidungspflicht nicht vorliegt.

(3) Sofern dem Landesverwaltungsgericht binnen der Fristen nach Abs. 2 der Bescheid nicht vorgelegt wird, geht die Zuständigkeit zur Entscheidung auf das Landesverwaltungsgericht über; für seine Entscheidung gilt die Frist gemäß Abs. 1.

(4) Ungeachtet der Entscheidungspflicht gemäß Abs. 1 ist der regionale Träger der Sozialhilfe verpflichtet, wenn und insoweit eine unmittelbare Gefährdung des Lebensunterhalts oder des Wohnbedarfs der hilfesuchenden Person glaubhaft gemacht werden kann, die erforderliche Soforthilfe vorzugsweise in Form von Sachleistungen als Vorleistung zur Verfügung zu stellen.“

4.2. Die *Erläuternden Bemerkungen* zum Oö. SOHAG (Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII GP) führen zur Entscheidungspflicht Nachfolgendes aus:

„Abs. 1 sieht vor, dass die Frist zur Vornahme von Entscheidungen – Abweichend von § 73 AVG – auf maximal drei Monate verkürzt wird.

Mit den Abs. 2 und 3 wird ein spezielles Prozedere vorgesehen, dass sowohl Elemente aus § 73 AVG als auch Elemente aus § 36 VwGG enthält. Ansonsten ist § 73 AVG heranzuziehen. Abs. 2 sieht im Interesse einer raschen Entscheidung – anders als § 73 Abs. 2 AVG – mit der Erhebung einer Säumnisbeschwerde nicht den unmittelbaren Übergang der Zuständigkeit an das Landesverwaltungsgericht des Landes Oberösterreich vor, sondern bestimmt, ähnlich wie § 36 Abs. 2 VwGG, dass der Bezirksverwaltungsbehörde eine kurze Frist zu setzen ist, innerhalb der entweder die Entscheidung getroffen oder die Begründung für die Nichtentscheidung abgegeben werden kann. Wird eine Entscheidung innerhalb dieser Frist erlassen, ist im Interesse der antragstellenden Person Rechnung getragen worden – die Säumnisbeschwerde hat sich damit erledigt und das Verfahren ist ohne weiteres einzustellen.“

4.3. Der Bf hat mit dem bei der belangte Behörde am 15. April 2022 eingebrachten Antrag die Zuerkennung von Sozialhilfe für seine Ehegattin A.M. sowie die beiden minderjährigen Kinder R.A. und J.A. beantragt. Die Entscheidungsfrist gemäß § 25 Abs. 1 Oö. SOHAG über die Anträge der beiden Kinder endete - unbestritten ohne spruchgemäße Entscheidung durch die belangte Behörde - am 15. Juli 2022.

Über Auftrag des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 20. Juli 2022 übermittelte die belangte Behörde den Bescheid vom 29. Juli 2022, GZ: BHUUSO-2021-676911/38-FB, mit dem über den Antrag des Bf hinsichtlich seiner beiden minderjährigen Kinder (diesen abweisend) entschieden wurde.

Da über den Antrag des Bf vom 15. April 2022 hinsichtlich der Zuerkennung von Sozialhilfe für seine beiden minderjährigen Kinder nunmehr entschieden wurde war das gegenständliche Verfahren somit wegen Gegenstandslosigkeit einzustellen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Selbst das Fehlen von Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vermag allerdings dann eine grundsätzliche Rechtsfrage nicht zu begründen, wenn die Rechtslage nach denen in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig ist (vgl. die Judikaturnachweise bei *Eder/Martschin/Schmid*, Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte[2], E 284ff zu § 34 VwGG). Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt somit nicht vor (vgl. VwGH 26.04.2017, Ro 2015/10/0052, Rz 11).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht

von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny